

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner, zum Jahresbeginn 2010 trat das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA Verfahrensgesetz) in Kraft. Vom Gesetzgeber wurde ELENA als wichtiger Meilenstein zum Abbau bestehender Bürokratie und als Signal für mehr Innovation dargestellt. Viele Datenschützer hatten damals erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens angemeldet.

Rund eineinhalb Jahre nach Einführung des Verfahrens kommt nun das Aus: In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 18.07.2011 verkündeten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dass sie sich nach eingehender Überprüfung des ELENA-Verfahrens darauf verständigt hätten, das Verfahren schnellstmöglich einzustellen!

Die beiden Ministerien begründen Ihre Entscheidung mit der fehlenden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen hätten gezeigt, dass sich dieser – für das ELENA-Verfahren datenschutzrechtlich zwingend notwendige – Sicherheitsstandard trotz aller

Bemühungen in absehbarer Zeit nicht flächendeckend verbreiten würde.

In der Presseerklärung versprechen die Ministerien, dass die gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht würden und die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet würden. Hierzu würde das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Kürze einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Die von der Wirtschaft getätigten Investitionen sollen aber nicht umsonst gewesen sein: es soll ein Konzept erarbeitet werden, wie die bereits bestehende Infrastruktur des ELENA-Verfahrens für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung genutzt werden kann.








Wie und vor allem wann die Versprechungen der Pressemitteilung umgesetzt werden, lassen die Ministerien offen. Wir dürfen uns also überraschen lassen, welche Vorschläge und Konzepte ausgearbeitet werden.

Ihr Hans-Peter Rienth und RTS



Hans-Peter Rienth
Steuerberater
Partner

› Inhalt

-  **Fallbeispiel** › Verfassungsmäßigkeit eines Ordnungsgeldverfahrens wegen verspäteter Offenlegung eines Jahresabschlusses
-  **Änderung** › Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar
-  **Information** › Nachweis des Bemühens um einen Ausbildungsplatz
-  **Steuerrecht** › Zurechnung von Einkommensteuervorauszahlungen
-  **Tipps** › Nachweis der Zahlung der Stammeinlage
-  **Termine** › Veranstaltungskalender
-  **Fristen und Termine** › Steuerzahlungstermine und Sozialversicherungstermine

»Wir brauchen Bürokratien, um unsere Probleme zu lösen. Aber wenn wir sie erst haben, hindern sie uns, das zu tun, wofür wir sie brauchen.«

Ralf Dahrendorf

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

Menschen. Beraten.

› Fallbeispiel

Verfassungsmäßigkeit eines Ordnungsgeldverfahrens wegen verspäteter Offenlegung eines Jahresabschlusses



Ab dem Abschlussjahr 2006 wird die Offenlegung eines Jahresabschlusses von Amts wegen kontrolliert und die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens durchgeführt, sollten die Jahresabschlussunterlagen nicht spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag eingereicht worden sein.

Zwar muss dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldverfahren nachzuholen, allerdings fallen bereits für das Androhungsschreiben Verfahrenskosten an. Falls dieser Androhung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nachgekommen wird oder die Unterlassung nicht mittels eines Einspruchs gerechtfertigt ist, wird ein Ordnungsgeld von mindestens € 2.500,00 und höchstens € 25.000,00 festgesetzt. Die Zahlung dieses Ordnungsgeldes befreit nicht von der Offenlegungspflicht und es kann wiederholt festgesetzt werden.

Das Bundesamt für Justiz hat gegen eine GmbH, die ihrer Verpflichtung zur Einreichung von Jahres-

abschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers auch innerhalb bereits verlängerter Fristen nicht vollständig nachgekommen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.500,00 festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung erhob die GmbH Verfassungsbeschwerde u. a. mit der Begründung, dass die Auferlegung des Ordnungsgeldes sowie dessen Höhe sie in ihren Verfassungsrechten verletze. Die GmbH treffe kein oder nur geringes Verschulden und das Ordnungsgeld übersteige den jährlichen Gewinn um ein Vielfaches.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung (Beschluss vom 01.02.2011) jedoch klar, dass gegen die Offenlegungspflicht und deren Sanktionierung keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Der in erheblichem Allgemeininteresse liegende Zweck der Offenlegung rechtfertigt mögliche Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit. Auch in der Höhe des Ordnungsgeldes sieht das Gericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken und befindet es als verhältnismäßig.

› Änderung

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar



Das Einkommensteuergesetz spricht von außergewöhnlichen Belastungen, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands.

Nach bisheriger Rechtsauffassung waren Kosten für einen Zivilprozess nur in wenigen Ausnahmefällen als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 12. Mai dieses Jahres diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben. Er hat entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

› Information

Nachweis des Bemühens um einen Ausbildungsplatz



Für Kinder, die ihren 18. Geburtstag bereits gefeiert haben, können die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. So ist zum Beispiel ein Kind zwischen 18 und 25 u. a. dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Die kindergeldberechtigten Eltern haben hierzu den Nachweis über die Ausbildungswilligkeit des Kindes und das Bemühen um einen Ausbildungsplatz zu erbringen.

Der Nachweis der Voraussetzungen kann durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit erbracht werden. Hier ist aber unbedingt zu beachten, dass eine dortige Registrierung auf drei Monate beschränkt ist. Nach Ablauf dieser drei Monate hat gegebenenfalls eine erneute Meldung zu erfolgen, wenn das Kind immer noch Ausbildungsplatz suchend ist. Falls die erneute Meldung versäumt wird, erlischt der Kindergeldanspruch!

› Steuerrecht

Zurechnung von Einkommensteuervorauszahlungen



Bei Steuerpflichtigen, die nicht nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sondern auch aus anderen Einkunftsarten beziehen, setzt das Finanzamt häufig Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer fest, die bereits im laufenden Kalenderjahr vierteljährlich zu entrichten sind.

Einkommensteuervorauszahlungen, die ein Ehegatte leistet, dienen der Tilgung zu erwartender Steuerschulden beider Ehegatten. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem kürzlich ergangenen Urteil zur Auslegung der Abgabenordnung bestätigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehegatten später die Zusammen- oder die getrennte Veranlagung wählen, von welchem Konto die Vorauszahlungen geleistet werden oder auf wessen Einkünfte die Festsetzung der Vorauszahlungen beruht. Verbleibende Überzahlungen im Rahmen der Veranlagung sind den Ehegatten je zur Hälfte zu erstatten.

Eine von dieser Regelung abweichenden Zurechnung der Vorauszahlung kann nur erreicht werden, wenn bereits bei der Zahlung ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen wird (zum Beispiel durch einen eindeutigen Zusatz im Buchungstext bei der Überweisung).

› Tipp

Nachweis der Zahlung der Stammeinlage



Um späteren Ärger und Rechtstreitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, bei der Gründung einer GmbH sowie bei Kapitalerhöhungen den Einzahlungsbeleg – auch über die gesetzliche 10-Jahres-Frist hinaus – gesondert aufzubewahren. Nachfolgende Unannehmlichkeiten ließen sich dadurch vermutlich umgehen:

Die ehemalige Gesellschafterin einer GmbH machte in ihrer Einkommensteuererklärung einen Verlust aus der Beteiligung an der GmbH im Halbeinkünfteverfahren geltend, nachdem ein Insolvenzverfahren bei der GmbH mangels Masse abgelehnt wurde. Die Beteiligung betrug rund ein Drittel des Stammkapitals und war somit wesentlich. Das Finanzamt – und später auch das Finanzgericht – weigerte sich, den Verlust anzuerkennen, da die Gesellschafterin keinen Zahlungsbeleg über die im Jahre 1986 erbrachte Stammeinlage vorlegen konnte.

Schließlich landete die Angelegenheit vor dem Bundesfinanzhof, der entschied, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung alle Indizien zu prüfen seien. Der Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage müsse nicht zwingend durch einen entsprechenden Zahlungsbeleg erfolgen. Als ergiebiges Indiz für die Erbringung der Stammeinlage wertete der Bundesfinanzhof schließlich die Tatsache, dass die GmbH in ihren Bilanzen keine ausstehenden Einlagen ausgewiesen hatte und der Außenprüfer des Finanzamts dies in seine Prüfungsbilanz übernommen hatte. Der Senat hatte keine Zweifel mehr daran, dass die Einlage vollständig erbracht worden war.

› Termine

Veranstaltungskalender



Bottwartal Marathon

Die Sportvereine des Bottwartals freuen sich, Sie am 15. und 16. Oktober 2011 zu diesem großen Laufevent begrüßen zu dürfen. Bereits zum 8. Mal wird der Lauf auf der läuferfreundlichen und steigungsarmen Strecke ausgetragen. Als kleines Bonbon wird unter allen Startern eine Reise zum New York Marathon 2012 verlost.

Börse deiner Zukunft 2011

Die Zukunft von Unternehmen liegt vor allem in gut ausgebildeten Mitarbeitern. Die Städte Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt laden deshalb auch dieses Jahr zum Berufsinfortag und Lehrstellenbörse „Börse deiner Zukunft“ am 25.10.2011 in die Filderhalle nach Leinfelden ein.

Ausblick

Angespornt von dem überaus positiven Feedback auf unsere letztjährige Veranstaltung, wollen wir Ihnen auch dieses Jahr am 25. und 26.11.2011 wieder einen interessanten Workshop anbieten. Unter der Überschrift „Zukunft mit System gestalten“ wollen wir Sie auf Ihrem Weg der Strategieentwicklung und der Strategieumsetzung begleiten. Detaillierte Informationen geben wir im kommenden Rundschreiben bekannt.

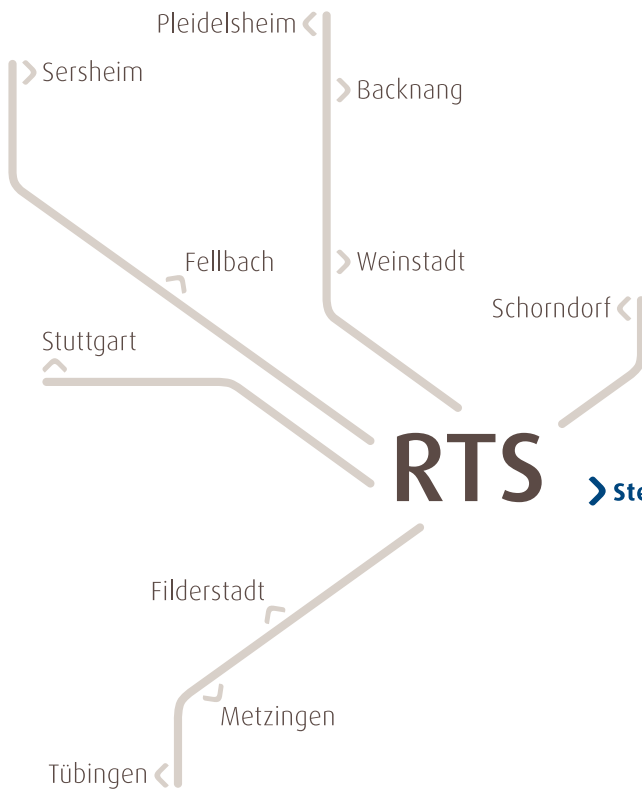
› Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:

RTS Steuerberatungsgesellschaft KG
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel. 0711 9554-0 · Fax 0711 9554-1000
 stuttgart@rtskg.de · www.rtskg.de

Redaktion: Albrecht Krimmer,
 Corinna Götzberger, Stefan Buck
 Layout & Satz: logo: Werbeagentur GmbH
 Druck: Buch- und Offsetdruck Kühnle GmbH,
 druckerei.kuehnle@t-online.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich
 Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.



RTS

› SteuerBerater

› WirtschaftsPrüfer

› UnternehmerBerater

- Stuttgart 0711 9554-0
- Metzingen 07123 9227-0
- Backnang 07191 3267-0
- Fellbach 0711 578844-0
- Schorndorf 07181 932823-0
- Pleidelsheim 07144 8887-0
- Weinstadt 07151 96900-0
- Sersheim 07042 8351-0
- Filderstadt 0711 77092-0
- Tübingen 07071 688718-0



› Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2011:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	12.09./10.10.2011	15.09./13.10.2011	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	12.09./10.10.2011	15.09./13.10.2011	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.09.2011	15.09.2011	keine Schonfrist
Einkommensteuer	12.09.2011	15.09.2011	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine im August und September 2011:

	Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!
Beiträge für August 2011	29.08.2011
Beiträge für September 2011	28.09.2011